

Satzung des Tennis- und Hockey-Club Ahrensburg e. V.

(Vereinsregister Amtsgericht Lübeck: Registernummer VR 2090 AH)

§ 1 Name und Zweck

1. Der Club führt den Namen "Tennis- u. Hockey-Club Ahrensburg e. V."
2. Der Zweck des Clubs ist die Förderung des Tennis- und Hockeysportes auf sportlicher und den sportlichen Zweck fördernder und für ihn werbender gesellschaftlicher Grundlage.
3. Der Club unterwirft sich den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Club darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs nicht mehr als ihre ggf. eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer ggf. geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 2 Sitz des Clubs

Der Sitz des Clubs ist Ahrensburg. Der Club ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Gerichtsstand ist Ahrensburg.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jeder werden, der sich mit Ernst und Interesse der Pflege und Förderung des Tennis- bzw. Hockeysports auf sportlicher und gesellschaftlicher Grundlage widmen möchte und gewillt ist, die Bestrebungen des Clubs nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Aktiven Mitgliedern
 - c) Passiven Mitgliedern (nicht spielberechtigt)
 - d) Fördernden Mitgliedern (ohne Stimmrecht, nicht spielberechtigt)

Als fördernde Mitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden.

3. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

Wird seitens eines Clubmitgliedes Einspruch gegen die Aufnahme eines Antragstellers erhoben, so hat der Vorstand die Gründe des Einspruchs zu prüfen.

Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme bleibt jedoch dem Vorstand vorbehalten. Mit der Aufnahme in den Club erkennt das neu eintretende Mitglied die Satzung des Clubs an.

4. Die Beendigung einer Mitgliedschaft kann durch Austritt oder Ausschluss erfolgen; sie endet außerdem mit dem Tode des Mitgliedes.
Der Austritt aus dem Club muss bis spätestens 30. September eines jeden Jahres für das kommende Geschäftsjahr schriftlich an den Vorstand des Clubs erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vorgenommen werden,

- a) wenn das Mitglied durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Clubs, diesen schädigt.
- b) wenn ein Mitglied gegen Anordnungen des Vorstandes gröblich verstößt oder wenn sonstige gewichtige Gründe für den Ausschluss des Mitgliedes vorliegen.
- c) wenn das Mitglied mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung des Clubs nicht zahlt.

Über einen Einspruch des auszuschließenden Mitgliedes, welcher innerhalb von vierzehn Tagen zu erfolgen hat, entscheidet der Beirat innerhalb eines Monats; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, seine Schulden an den Club sofort zu zahlen. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4 Beiträge

Zur Bestreitung der Clubausgaben kann der Club Aufnahmegebühren, Umlagen und Beiträge erheben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge sowie ggf. einer Umlage werden alljährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt, mit Ausnahme der Beiträge von fördernden Mitgliedern, die der Vorstand jeweils im Einzelfall festlegt. Der Vorstand kann die Zahlungsweise von Umlagen, Beiträgen und Aufnahmegebühren festlegen sowie in begründeten Fällen Aufnahmegebühren, Umlagen und Beiträge erlassen oder herabsetzen.

1. Die Aufnahmegebühr ist sofort bei Aufnahme an den Club zu zahlen.

2. Beiträge sind der Jahresbeitrag oder der Beitrag für eine lebenslange Mitgliedschaft.

a.) Der Jahresbeitrag ist zu zahlen, sobald er von der Mitgliederversammlung festgesetzt worden ist; die aktiven Mitglieder sind zum Spielen erst berechtigt, nachdem sie den Beitrag entrichtet haben.

b.) Der Beitrag für eine lebenslange Mitgliedschaft ist zu zahlen, sobald er von der Mitgliederversammlung festgesetzt worden ist; er beträgt üblicherweise das Produkt aus den Faktoren aktueller Jahresbeitrag eines aktiven Erwachsenenmitgliedes mal durchschnittliche Lebenserwartung in Jahren (aktuellste Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes), maximal jedoch das Zwanzigfache des aktuellen Jahresbeitrags eines aktiven Erwachsenenmitgliedes. Die aktiven Mitglieder sind zum Spielen erst berechtigt, nachdem sie den Beitrag entrichtet haben.

3. Umlagen können jährlich betragen:

a.) bei passiven Mitgliedern bis zum Einfachen des aktuellen festgesetzten Jahresbeitrags eines passiven Mitgliedes

b.) bei aktiven Mitgliedern bis zum Einfachen des aktuellen festgesetzten Jahresbeitrages eines aktiven Mitgliedes.

§ 5 Vertretung und Geschäftsverteilung

1. Die Geschäfte des Clubs werden vom Vorstand (gem. § 26 BGB) geführt, der sich aus nachfolgenden 5 Mitgliedern zusammensetzt:

Vorsitzende/r des Vorstandes

Vorstandsmitglied für Finanzen und Verwaltung

Vorstandsmitglied Clubhaus und Anlagen

Vorstandsmitglied Tennis

Vorstandsmitglied Hockey

Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Die Geschäftsführung im Innenverhältnis steht den Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich zu; sie regelt sich nach der von dem jeweiligen Vorstand aufzustellenden Geschäftsordnung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Der Vorstand kann ein oder mehrere seiner Mitglieder zu Stellvertreter/n/innen des/der Vorsitzenden benennen.

2. Als weitere Vertreter/innen können dem erweiterten Vorstand angehören:

- 4 Sportwarte/innen für Tennis
- 2 Jugendwarte/innen für Tennis
- 2 Sportwarte/innen für Hockey
- 2 Jugendwarte/innen für Hockey
- 2 Referenten/Innen für Finanzen und Verwaltung
- 2 Referenten/innen für Öffentlichkeitsarbeit
- 2 Referenten/innen für Geselligkeit
- 3 Referenten/innen für Anlagen
- 2 Jugendvertreter/innen im Alter zwischen 15 und 25 Jahren

Die weiteren Vertreter/innen, von denen mindestens 4 dem erweiterten Vorstand angehören müssen, erledigen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung nach der jeweils beschlossenen Geschäftsordnung und den Anweisungen des Vorstandes. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind weitere Vertreter/innen nur aufgrund besonderer Vollmacht berechtigt.

3. Vorstand sowie weitere Vertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung in geraden Jahren für jeweils 2 Jahre gewählt; sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Abstimmungen im Block sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so muss sich der Vorstand und kann sich der erweiterte Vorstand durch Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes selbst ergänzen. Weitere Vertreter/innen, die von der Mitgliederversammlung nicht gewählt werden konnten, kann der Vorstand gem. § 26 BGB innerhalb seiner Amtsperiode ergänzen. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Bericht und den Jahresabschluss über das abgelaufene Jahr sowie den Haushaltsplan für das folgende Jahr vor. In der Jahresmitgliederversammlung ist auf Vorschlag des Beirates ein/e Rechnungsprüfer/in zu wählen, der/die für diese Aufgabe eine besondere Qualifikation haben soll. Der/die Rechnungsprüfer/in gibt auf der Jahresmitgliederversammlung den Mitgliedern einen Prüfungsbericht. Vorstand und Beirat werden auf Antrag aus der Mitgliederversammlung entlastet.

4. Der Vorstand (gem. § 26 BGB) kann Geschäftsbesorgung-, Dienst- oder Werkverträgen zwischen dem Club und Mitgliedern des Vorstands oder des erweiterten Vorstands abschließen, soweit diese die übliche Qualifizierung für diese Tätigkeit haben; die Vertragsabschlüsse bedürfen der Zustimmung des Beirates.

§ 6 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung muss jährlich, und zwar im 1. Quartal, einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Aushang am "Schwarzen Brett" des Vereins im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen (ohne Einrechnung des Absendetages sowie des Tages der Versammlung).

Die Einberufung soll auch in Textform auf der Homepage des Vereins und – sofern Mitglieder dies wünschen und Ihre E-Mail Adresse bekannt geben – elektronisch an die Mitglieder an deren zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse versandt werden.

3. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer – im Verhinderungsfalle von einem von dem Vorsitzenden dazu beauftragten Vorstandsmitglied – ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern in Textform, beispielsweise per E-Mail oder Computerfax zur Verfügung zu stellen.

4. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet - soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (auch passive), die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigte, die an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert sind, können sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere stimmberechtigte Clubmitglieder vertreten.

Bei Anträgen auf Änderung der §§ 1 und 6 der Satzung ist die Mitgliederversammlung jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind und die Beschlüsse mit mindestens einer 2/3 Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen gefasst werden. Bei Anträgen auf Änderung von § 7 der Satzung ist jede Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Änderungen von § 7 bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 3 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist bei Anträgen auf Änderung der §§ 1 und 6 der Satzung beschlussfähig bei Anwesenheit bzw. Vertretung von mindestens 30 Prozent der Stimm-berechtigten Mitglieder und trifft ihre Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen.

§ 7 Auflösung des Clubs

1. Bei Anträgen auf Auflösung des Vereins ist jede Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.

2. Mit dem Beschluss der Auflösung des Vereins endet das Amt des engeren Vorstandes gem. § 26 BGB sowie das der besonderen Vertreter/innen im erweiterten Vorstand. Die Mitgliederversammlung hat stattdessen für die Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren/innen zu wählen, von denen jeweils zwei zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Die Aufgabe der Liquidatoren/innen besteht darin, zunächst alles zu tun zur Aufrechterhaltung der Sportanlagen und sich zu diesem Zweck mit allen Stellen des Sports in Verbindung zu setzen. Unabhängig von der Dauer der Liquidation haben die Liquidatoren/innen spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Auflösungsbeschluss unter Wahrung der Fristen nach § 6 Abs. 1, eine Mitgliederversammlung einzuberufen und auf dieser über den Stand der Liquidation zu berichten.

3. Im Falle der Liquidation des Vereins geht das restliche Vereinsvermögen auf die Stadt Ahrensburg zur Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck über.

§ 8 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt in ungeraden Jahren einen aus 5 Personen bestehenden Beirat. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende des Beirats sowie die Mehrheit seiner Mitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und sollen Erfahrungen in der Vereinsarbeit oder vergleichbaren Einrichtungen haben. Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so muss sich der Beirat durch Zuwahl eines neuen Beiratsmitgliedes ergänzen.

2. Zu den Aufgaben des Beirats gehören:

a) Die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes sowie zu anderen für alle Vereinsmitglieder verbindlichen Regelungen.

b) Die Zustimmung zu Investitionen und Verträgen mit Laufzeiten über einem Jahr, soweit mit ihnen Gegenleistungen verbunden sind, die 25 % der Beiträge des Vorjahres übersteigen.

c) Die Zustimmung zu Geschäftsbesorgung-, Dienst- oder Werkverträgen zwischen dem Club und Vorstandsmitgliedern.

d) Die Beratung des Vorstands in grundsätzlichen Angelegenheiten und in Satzungsfragen.

e) Der Vorschlag eines/einer qualifizierten Rechnungsprüfers/in für die Wahl in der Mitgliederversammlung.

3. Sollte der Beirat seine Zustimmung nicht für zweckmäßig halten oder grundsätzliche Einwendungen gegen Maßnahmen des Vorstandes haben, so soll der/die Vorsitzende des Beirats oder im Verhinderungsfalle dessen/deren Vertreter der Mitgliederversammlung einen Bericht erstatten und die Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen. Der Beirat legt der Mitgliederversammlung seinen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor und wird von der Mitgliederversammlung entlastet.

§ 9 Aufwändungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Büromaterial, Porto und Telefonkosten usw. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

Ahrensburg, den 31.05.2017

Tennis- und Hockey-Club Ahrensburg e. V.